

88. Kann der Konkursverwalter, welcher eine vor Eröffnung des Konkurses gegen den Gemeinschuldner vollstreckte Pfändung auf Grund des §. 23 R. O. ansieht, bei dem Gerichte klagen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, wenn die Klage vor dem Verkaufe der gepfändeten Sachen erhoben wird?

C. P. O. §. 690.

VI. Civilsenat. Urth. v. 9. Mai 1887 i. S. N. (Bekl.) w. R. fche Konkurs-  
masse (Kl.). Rep. VI. 59/87.

- I. Landgericht Schweidnitz.  
II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Über das Vermögen der Handelsfrau J. R. zu Waldburg wurde am 16. Februar 1886 Konkurs eröffnet. Die Beklagte hatte auf Grund eines Arrestbeschlusses vom 10. Februar 1886 am 11. desf. Mts. eine Pfändung bei der Gemeinschuldnerin vollstrecken lassen. Der Konkursverwalter sichts gegenwärtig diese Pfändung an, indem er behauptet, daß die Gläubiger dadurch benachteiligt worden seien. Die Klage ist nicht in dem allgemeinen Gerichtsstande der Beklagten, sondern im Gerichtsstande der Gemeinschuldnerin erhoben. Die Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes vorgeschützt. Diese Einrede ist von dem Berufungsgerichte verworfen, indem es annimmt, daß der Gerichtsstand des §. 32 und des §. 690 C.P.D. begründet sei.

Die Revision rügt Verletzung des §. 23 R.D. und der §§. 32. 690 C.P.D.

Es kann unerörtert bleiben, ob der §. 32 C.P.D. hier Anwendung findet. Denn es ist nicht rechtsirrtümlich, daß das Berufungsgericht den Gerichtsstand des §. 690 C.P.D. als begründet angesehen hat.

Die Klägerin verlangt Freigabe der gepfändeten Sachen, indem sie bestreitet, daß der Beklagten ein Absonderungsrecht an denselben zustehet. Sie beansprucht die gepfändeten Sachen für die Gesamtheit der Konkursgläubiger. Im Interesse der Konkursmasse macht also der Verwalter ein Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung geltend, welches die Veräußerung desselben für die Beklagte hindern würde. Der §. 690 a. a. D. verlangt weiter, daß ein solches Recht von einem „Dritten“, also nicht von dem Schuldner selbst geltend gemacht werde. Als ein „Dritter“ muß der Konkursverwalter hier angesehen werden. Er vertritt hier nicht den Gemeinschuldner, sondern die Gesamtheit der Konkursgläubiger, indem er für deren gemeinschaftliche Befriedigung die Gegenstände in Anspruch nimmt, aus welchen die Beklagte zunächst allein vor den anderen Gläubigern wegen ihrer Forderung an den Ge-

meinschuldner befriedigt werden will. — In diesem Sinne ist bereits in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 3. November 1880,

Seuffert, Archiv Bd. 36 Nr. 169,  
entschieden.

Vgl. auch, außer dem bereits vom Berufungsgerichte angeführten Wilmowski und Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung 4. Aufl. S. 870: Struckmann und Koch, Civilprozeßordnung 5. Aufl. S. 754."